

TE AsylGH Erkenntnis 2013/12/6 B1 424472-2/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.2013

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1

AVG §66 Abs2

AVG §68 Abs1

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Spruch

Zl. B1 424.472-2/2013/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat gemäß § 61 Asylgesetz 2005 (AsylG) iVm § 66 Abs. 4 AVG 1991, durch den Richter Dr. RUSO als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, StA. Ägypten, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.11.2013, Zl. 13 06.611-EAS Ost, zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat gemäß § 61 Asylgesetz 2005 (AsylG) in Verbindung mit § 66 Absatz 4, AVG 1991, durch den Richter Dr. RUSO als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, StA. Ägypten, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.11.2013, Zl. 13 06.611-EAS Ost, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 68 Abs. 1 AVG hinsichtlich Spruchpunkt I. als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß § 68 Absatz eins, AVG hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. als unbegründet abgewiesen.

In Erledigung der Beschwerde wird der beklagte Bescheid in seinem Spruchpunkt II. behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde wird der beklagte Bescheid in seinem Spruchpunkt römisch zwei. behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Gang des Verfahrens und Sachverhalt römisch eins. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

1.1.1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Ägypten, brachte am 03.10.2011 beim Bundesasylamt einen Antrag auf internationalen Schutz ein. Bei der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am selben Tag belegte er seine Identität durch einen am 29.09.2006 ausgestellten ägyptischen Personalausweis. Er gab an, dass er den Herkunftsstaat verlassen habe, weil dort Christen ständig von Islamisten unterdrückt würden. Während des Sturzes der Regierung sei es zu Zusammenstößen mit Islamisten gekommen. Die Islamisten hätten die Kirchen zerstören wollen und der Beschwerdeführer habe sich mit anderen Christen dem entgegengestellt. Die Islamisten hätten seinen Namen ausfindig gemacht und er werde seitdem verfolgt und am Leben bedroht. Er habe sich in mehreren Städten in Ägypten versteckt, sei aber immer ausfindig gemacht worden. Er sei geflüchtet, da die Polizei keinen Schutz bieten könne.

Der Beschwerdeführer habe seine Ausreise am 15.09.2011 mit Schlepperunterstützung von Kairo aus begonnen und sei über die Türkei, Griechenland und Italien illegal nach Österreich eingereist. Im Herkunftsstaat seien die Eltern, drei Brüder und vier Schwestern des Beschwerdeführers aufhältig.

Bei der niederschriftlichen Einvernahme durch das Bundesasylamt am 07.12.2011 bestätigte der Beschwerdeführer zunächst auf Nachfrage, dass es keinerlei Sprachprobleme mit dem herangezogenen Dolmetscher gebe und dass er völlig gesund sei. Der Beschwerdeführer habe im Herkunftsstaat im Stadtteil XXXX, einem Teil von Kairo, im Elternhaus gelebt und in XXXX, einem Vorort von Kairo, gearbeitet. Er sei vom 16.06.2006 bis etwa 20.01.2011 in einem Kaffeehaus bei einem koptischen Christen beschäftigt gewesen. Vom Jänner 2011 bis April 2011 habe sich der Beschwerdeführer in einem Hotel in XXXX aufgehalten. Die Familie des Beschwerdeführers sei sehr wohlhabend und habe diesen Hotelaufenthalt sowie die Kosten der Reise nach Österreich im Ausmaß von US \$ 6.500 bestritten und schicke dem Beschwerdeführer auch Geld nach Österreich. Die Familie habe immer im Haus in Kairo gewohnt, sei nach den Problemen des Beschwerdeführers am 25.01.2011 aber zu den in Kairo lebenden Schwestern des Beschwerdeführers verzogen. Im April 2011 sei der Beschwerdeführer nach Alexandria gereist, wo er bis zur Ausreise in einem Cafe gearbeitet habe. Bei der niederschriftlichen Einvernahme durch das Bundesasylamt am 07.12.2011 bestätigte der Beschwerdeführer zunächst auf Nachfrage, dass es keinerlei Sprachprobleme mit dem herangezogenen Dolmetscher gebe und dass er völlig gesund sei. Der Beschwerdeführer habe im Herkunftsstaat im Stadtteil römisch 40, einem Teil von Kairo, im Elternhaus gelebt und in römisch 40, einem Vorort von Kairo, gearbeitet. Er sei vom 16.06.2006 bis etwa 20.01.2011 in einem Kaffeehaus bei einem koptischen Christen beschäftigt gewesen. Vom Jänner 2011 bis April 2011 habe sich der Beschwerdeführer in einem Hotel in römisch 40 aufgehalten. Die Familie des Beschwerdeführers sei sehr wohlhabend und habe diesen Hotelaufenthalt sowie die Kosten der Reise nach Österreich im Ausmaß von US \$ 6.500 bestritten und schicke dem Beschwerdeführer auch Geld nach Österreich. Die Familie habe immer im Haus in Kairo gewohnt, sei nach den Problemen des Beschwerdeführers am 25.01.2011 aber zu den in Kairo lebenden Schwestern des Beschwerdeführers verzogen. Im April 2011 sei der Beschwerdeführer nach Alexandria gereist, wo er bis zur Ausreise in einem Cafe gearbeitet habe.

Die Probleme des Beschwerdeführers hätten begonnen, als am 25.01.2011 Salafisten die orthodoxe Marienkirche in der Hauptstraße von XXXX angegriffen und angezündet hätten. Der Beschwerdeführer habe die Kirche mit anderen Männern verteidigt, habe aber vor den Angreifern flüchten müssen. Er befürchte im Herkunftsstaat als Kopte von den Salafisten verfolgt zu werden und er müsse im Falle einer Rückkehr zum Islam konvertieren. Der Beschwerdeführer gab auf Nachfragen an, dass er auf einem Plakat auf der Straße in Ägypten gelesen habe, dass eine Rückkehr nach Ägypten nur im Falle der Konvertierung möglich sei. Nach dem beschriebenen Vorfall im Jänner sei der Beschwerdeführer an

keinen derartigen Auseinandersetzungen beteiligt gewesen. Die Probleme des Beschwerdeführers hätten begonnen, als am 25.01.2011 Salafisten die orthodoxe Marienkirche in der Hauptstraße von römisch 40 angegriffen und angezündet hätten. Der Beschwerdeführer habe die Kirche mit anderen Männern verteidigt, habe aber vor den Angreifern flüchten müssen. Er befürchte im Herkunftsstaat als Kopte von den Salafisten verfolgt zu werden und er müsse im Falle einer Rückkehr zum Islam konvertieren. Der Beschwerdeführer gab auf Nachfragen an, dass er auf einem Plakat auf der Straße in Ägypten gelesen habe, dass eine Rückkehr nach Ägypten nur im Falle der Konvertierung möglich sei. Nach dem beschriebenen Vorfall im Jänner sei der Beschwerdeführer an keinen derartigen Auseinandersetzungen beteiligt gewesen.

Auf weitere Nachfrage brachte der Beschwerdeführer vor, dass der Angriff auf die Kirche am 25.01.2011 während der Revolution erfolgt sei und es sich um die Kirche zur Heiligen Maria in "XXXX" im Bezirk "XXXX" in Kairo gelegen sei. Der Beschwerdeführer bestätigte auf Nachfrage, dass es sich bei der angegriffenen Kirche um die wichtigste Kirche seiner Glaubensrichtung in Kairo handle. Der Beschwerdeführer trat vorläufigen Feststellungen über die Lage im Herkunftsstaat nicht entgegen. Er bestätigte vor Beendigung der Einvernahme, dass er den Dolmetscher sehr gut verstanden habe. Es wurde ihm der Inhalt der Niederschrift vom Dolmetscher zur Kenntnis gebracht und er gab an, dem nichts hinzuzufügen zu haben.

Durch die Staatendokumentation des Bundesasylamtes wurden Erhebungen im Herkunftsstaat durch einen Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft Kairo über die behauptete Zerstörung der koptischen Marienkirche um den 25.01.2011 veranlasst. Aus dem Erhebungsbericht des Vertrauensanwaltes ergibt sich, dass es in Kairo eine Kirche zur Heiligen Maria im Stadtteil XXXX in der XXXX gebe. Auf diese Kirche erfolgte am 08.05.2011 ein Angriff durch muslimische Militante (Salafisten), wobei die Kirche in Brand gesetzt wurde, nachdem die Verlobte eines dieser Muslime (in einer anderen) Kirche in XXXX vermutet worden war. Nachdem die Täter das Mädchen nicht gefunden hatten, setzten sie die Kirche zur Heiligen Maria in Brand und diese wurde zerstört. Beim Vorfall kamen Personen ums Leben und es gab viele Verletzte. Vor dem 08.05.2011 verlief der Kirchenbetrieb ohne Probleme und der Zugang zur Kirche war uneingeschränkt möglich. Durch die Staatendokumentation des Bundesasylamtes wurden Erhebungen im Herkunftsstaat durch einen Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft Kairo über die behauptete Zerstörung der koptischen Marienkirche um den 25.01.2011 veranlasst. Aus dem Erhebungsbericht des Vertrauensanwaltes ergibt sich, dass es in Kairo eine Kirche zur Heiligen Maria im Stadtteil römisch 40 in der römisch 40 gebe. Auf diese Kirche erfolgte am 08.05.2011 ein Angriff durch muslimische Militante (Salafisten), wobei die Kirche in Brand gesetzt wurde, nachdem die Verlobte eines dieser Muslime (in einer anderen) Kirche in römisch 40 vermutet worden war. Nachdem die Täter das Mädchen nicht gefunden hatten, setzten sie die Kirche zur Heiligen Maria in Brand und diese wurde zerstört. Beim Vorfall kamen Personen ums Leben und es gab viele Verletzte. Vor dem 08.05.2011 verlief der Kirchenbetrieb ohne Probleme und der Zugang zur Kirche war uneingeschränkt möglich.

Nach dem Vorfall wurde die gesamte Kirche durch die ägyptischen Streitkräfte erneuert und der ägyptische Premierminister weihte die Kirche neu ein.

1.1.2. Das Bundesasylamt hat mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm. § 2 Z Abs. 1 Z 13 AsylG (Spruchpunkt I) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Ägypten abgewiesen (Spruchpunkt II). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG wurde der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Ägypten ausgewiesen (Spruchpunkt III). 1.1.2. Das Bundesasylamt hat mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz eins, in Verbindung mit § 2 Z Absatz eins, Ziffer 13, AsylG (Spruchpunkt römisch eins) und gemäß § 8 Absatz eins, in Verbindung mit § 2 Absatz eins, Ziffer 13, AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Ägypten abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei). Gemäß § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG wurde der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Ägypten ausgewiesen (Spruchpunkt römisch drei).

Begründend führte die Behörde aus, dass die Verfolgungen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft gewesen seien, da er bei der Erstbefragung und der Einvernahme durch das Bundesasylamt widersprüchliche Angaben getätigt habe und darüber hinaus durch Überprüfungen im Herkunftsstaat festgestellt worden sei, dass entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers am 25.01.2011 tatsächlich kein Angriff auf die orthodoxe Marienkirche in Kairo stattgefunden hat. Eine refoulementsrechtlich relevante Bedrohung sei für den arbeitsfähigen Beschwerdeführer, der auch über

familiäre Beziehungen im Heimatland verfüge, nicht gegeben. Hindernisgründe gegen eine Ausweisung würden nicht vorliegen.

1.1.3. Eine rechtzeitig gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde durch das Erkenntnis des Asylgerichtshofs vom 29.02.2012 gem. §§ 3, 8 und 10 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

In dieser Entscheidung des Asylgerichtshofs wurde folgendes festgestellt:

"Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Republik Ägypten und Angehöriger der Religionsgemeinschaft der koptischen Christen. Der Beschwerdeführer ist im Oktober 2011 illegal mit Schlepperunterstützung in das österreichische Bundesgebiet eingereist.

Es ist nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer wegen erfolgter Beteiligung an der Abwehr von Angriffen gewaltbereiter muslimischer Extremisten auf eine koptische Kirche - sei es die koptische Marienkirche in Kairo, sei es eine koptische Kirche in einem außerhalb von Kairo gelegenen Ort - mit Verfolgungshandlungen seitens solcher gewaltbereiter muslimischer Extremisten rechnen muss.

Der Beschwerdeführer hat wegen seiner Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der koptischen Christen in Ägypten nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungshandlungen im Herkunftsstaat zu rechnen.

Der Beschwerdeführer hat keine familiären Bindungen in Österreich. Im Herkunftsstaat leben seine Eltern und mehrere Geschwister. Die Familie ist sehr wohlhabend; sie hat die schlepperunterstützte Ausreise des Beschwerdeführers nach Österreich unterstützt und dem Beschwerdeführer aus Ägypten auch Geld nach Österreich geschickt. Der Beschwerdeführer nimmt in Österreich derzeit keine Leistungen des Grundversorgungssystems in Anspruch. Er lebt in Österreich bei einem Freund aus Ägypten und besucht keine Kurse oder Bildungseinrichtungen.

Der Beschwerdeführer ist gesund. Es gibt keinen Hinweis, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat in der (wirtschaftlichen) Existenz gefährdet wäre."

Diese Feststellungen stützen sich im Wesentlichen auf folgende Beweiswürdigung:

"Die Verfolgungsbehauptungen des Beschwerdeführers waren nicht glaubhaft. Der Beschwerdeführer hat sowohl bei der Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 03.10.2011 bestätigt, dass es keine Verstündigungsprobleme gegeben habe und gegen die Niederschrift nach Rückübersetzung keinen Einwand erhoben als auch bei der Einvernahme durch das Bundesasylamt am 07.12.2011 zunächst auf Befragen zu Beginn und vor Beendigung der Einvernahme bestätigt, dass er den Dolmetscher sehr gut verstanden habe und auch gegen den Inhalt der Niederschrift nach ausdrücklicher Mitteilung keinen Einwand erhoben. Die in der Beschwerde behaupteten Mängel der Verdolmetschung der Einvernahme sind daher nicht nachvollziehbar und es ist davon auszugehen, dass es sich beim Beschwerdevorbringen um eine Abänderung der inhaltlichen Angaben des Beschwerdeführers handelt, die dieser vorgenommen hat, um damit dem für ihn ungünstigen Ergebnis der Beweiswürdigung im Verfahren entgegenzutreten zu können.

Die Beschwerdebehauptung, dass der Beschwerdeführer abweichend vom Ergebnis der Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 07.12.2011 im Herkunftsstaat mit seinen Eltern in den im "Bundesland XXXX" gelegenen Heimatdorf gewohnt habe, wo es - nach den Angaben in der Beschwerde ein bis zwei Wochen nach dem 25.01.2011 - auch zum Angriff muslimischer Radikaler auf die christliche Kirche gekommen sei, stellen eine Änderung der durch die Ermittlungen im Herkunftsstaat widerlegten Sachverhaltsbehauptungen dar, die der Beschwerdeführer bei der Einvernahme am 07.12.2011 erstattet hatte. In dieser Einvernahme hat der Beschwerdeführer niemals angegeben, dass er in dem genannten Dorf "im Bundesland XXXX" bei seinen Eltern gelebt habe, sondern hat konkret ausgeführt, dass er in XXXX, einem Stadtteil von Kairo gelebt und im Gebiet XXXX, das er als Vorort von Kairo bezeichnete, gearbeitet habe. Im weiteren Verlauf der Einvernahme machte der Beschwerdeführer wiederholt Angaben über seinen eigenen und den Aufenthalt seiner Eltern in Kairo, tätigte sehr konkrete Äußerungen über den Kopten, in dessen Cafe in Kairo er nach seinen Angaben vom Juni 2006 bis Jänner 2011 gearbeitet habe und gab auch an, dass der am 25.01.2011 behauptetermaßen erfolgte Angriff auf die orthodoxe Marienkirche auf die in der Hauptstraße von XXXX gelegene Kirche erfolgt sei. Aus der Überprüfung dieser Behauptungen im Herkunftsstaat ist ersichtlich, dass die in der XXXX in Kairo gelegene Marienkirche tatsächlich durch einen Angriff gewaltbereiter muslimischer Extremisten schwer beschädigt worden ist, dieses Ereignis allerdings erst am 07./08.05.2011 stattgefunden hat, zu einem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer sich nach seinen Angaben nicht mehr in Kairo aufgehalten habe. Die Beschwerdebehauptung,

dass der Beschwerdeführer abweichend vom Ergebnis der Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 07.12.2011 im Herkunftsstaat mit seinen Eltern in den im "Bundesland XXXX" gelegenen Heimatdorf gewohnt habe, wo es - nach den Angaben in der Beschwerde ein bis zwei Wochen nach dem 25.01.2011 - auch zum Angriff muslimischer Radikaler auf die christliche Kirche gekommen sei, stellen eine Änderung der durch die Ermittlungen im Herkunftsstaat widerlegten Sachverhaltsbehauptungen dar, die der Beschwerdeführer bei der Einvernahme am 07.12.2011 erstattet hatte. In dieser Einvernahme hat der Beschwerdeführer niemals angegeben, dass er in dem genannten Dorf "im Bundesland XXXX" bei seinen Eltern gelebt habe, sondern hat konkret ausgeführt, dass er in römisch 40, einem Stadtteil von Kairo gelebt und im Gebiet römisch 40, das er als Vorort von Kairo bezeichnete, gearbeitet habe. Im weiteren Verlauf der Einvernahme machte der Beschwerdeführer wiederholt Angaben über seinen eigenen und den Aufenthalt seiner Eltern in Kairo, tätigte sehr konkrete Zuweisungen über den Kopten, in dessen Cafe in Kairo er nach seinen Angaben vom Juni 2006 bis Jänner 2011 gearbeitet habe und gab auch an, dass der am 25.01.2011 behauptetermaßen erfolgte Angriff auf die orthodoxe Marienkirche auf die in der Hauptstraße von römisch 40 gelegene Kirche erfolgt sei. Aus der Überprüfung dieser Behauptungen im Herkunftsstaat ist ersichtlich, dass die in der römisch 40 in Kairo gelegene Marienkirche tatsächlich durch einen Angriff gewaltbereiter muslimischer Extremisten schwer beschädigt worden ist, dieses Ereignis allerdings erst am 07./08.05.2011 stattgefunden hat, zu einem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer sich nach seinen Angaben nicht mehr in Kairo aufgehalten habe.

Wie aus Stadtplänen von Kairo ersehen werden kann, ist die XXXX, in der diese Kirche gelegen ist, eine Querstraße zum Straßenzug mit der Bezeichnung XXXX, an dem der Beschwerdeführer nach seinen Angaben bei der Einvernahme seine Beschäftigung in Kairo ausgeübt hat und in deren Umgebung sich nach seinen Angaben auch die am 25.01.2011 angegriffene Kirche befindet. Dem Stadtplan ist auch zu entnehmen, dass die Straßenzüge XXXX und die XXXX beide unweit von der Metro Station XXXX gelegen sind. Diese nachvollziehbare lokale Einordnung des Wohnorts, der Arbeitsstelle und der behaupteten für die Verfolgungssituation maßgeblichen Ereignisse lässt erkennen, dass der Beschwerdeführer offensichtlich tatsächlich in dieser Region der Stadt Kairo gelebt hat. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren gegenüber dem Bundesasylamt offensichtlich den Versuch unternommen, eine für ihn tatsächlich nicht gegebene Bedrohungssituation dadurch plausibel zu konstruieren, dass er an ein in seiner Herkunftsregion tatsächlich eingetretenes Ereignis, nämlich den Angriff auf die Marienkirche in der XXXX angeknüpft und seine Beteiligung an den Ereignissen wahrheitswidrig behauptet hat. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Einvernahme gegenüber dem Bundesasylamt mehrfach und auf Nachfragen wiederholt den 25.01.2011 als Zeitpunkt des Angriffes auf diese Kirche behauptet und weiters angegeben hat, dass er sich vom Jänner bis April in XXXX und danach bis zur Ausreise in Alexandria aufgehalten hat, ist zweifelsfrei ersichtlich, dass es sich bei diesen Angaben des Beschwerdeführers um eine schlecht vorbereitete wahrheitswidrige Tatsachenkonstruktion handelt. Hinsichtlich des mehrfach genannte Datums: 25.01.2011 liegt die Vermutung nahe, dass der Beschwerdeführer das tatsächliche Datum der Angriffe auf drei koptische Kirchen im Kairoer Stadtteil XXXX am 07/08.05.2011 mit dem Datum eines anderen in der jüngeren Geschichte seines Herkunftsstaates relevanten Ereignisses verwechselt hat, nämlich des Beginnes der Manifestationen auf den zentralen Tahrir-Platz in Kairo, welche am 25.01.2011 ihren Anfang nahmen. Wie aus Stadtplänen von Kairo ersehen werden kann, ist die römisch 40, in der diese Kirche gelegen ist, eine Querstraße zum Straßenzug mit der Bezeichnung römisch 40, an dem der Beschwerdeführer nach seinen Angaben bei der Einvernahme seine Beschäftigung in Kairo ausgeübt hat und in deren Umgebung sich nach seinen Angaben auch die am 25.01.2011 angegriffene Kirche befindet. Dem Stadtplan ist auch zu entnehmen, dass die Straßenzüge römisch 40 und die römisch 40 beide unweit von der Metro Station römisch 40 gelegen sind. Diese nachvollziehbare lokale Einordnung des Wohnorts, der Arbeitsstelle und der behaupteten für die Verfolgungssituation maßgeblichen Ereignisse lässt erkennen, dass der Beschwerdeführer offensichtlich tatsächlich in dieser Region der Stadt Kairo gelebt hat. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren gegenüber dem Bundesasylamt offensichtlich den Versuch unternommen, eine für ihn tatsächlich nicht gegebene Bedrohungssituation dadurch plausibel zu konstruieren, dass er an ein in seiner Herkunftsregion tatsächlich eingetretenes Ereignis, nämlich den Angriff auf die Marienkirche in der römisch 40 angeknüpft und seine Beteiligung an den Ereignissen wahrheitswidrig behauptet hat. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Einvernahme gegenüber dem Bundesasylamt mehrfach und auf Nachfragen wiederholt den 25.01.2011 als Zeitpunkt des Angriffes auf diese Kirche behauptet und weiters angegeben hat, dass er sich vom Jänner bis April in römisch 40 und danach bis zur Ausreise in Alexandria aufgehalten hat, ist zweifelsfrei ersichtlich, dass es sich bei diesen Angaben des Beschwerdeführers um eine schlecht vorbereitete wahrheitswidrige Tatsachenkonstruktion handelt. Hinsichtlich des mehrfach genannte Datums: 25.01.2011 liegt die Vermutung nahe,

dass der Beschwerdeführer das tatsächliche Datum der Angriffe auf drei koptische Kirchen im Kairoer Stadtteil römisch 40 am 07/08.05.2011 mit dem Datum eines anderen in der jüngeren Geschichte seines Herkunftsstaates relevanten Ereignisses verwechselt hat, nämlich des Beginnes der Manifestationen auf den zentralen Tahrir-Platz in Kairo, welche am 25.01.2011 ihren Anfang nahmen.

Da sich aus der Einvernahme des Beschwerdeführers am 07.12.2011 allerdings zunächst durchaus stimmige Angaben hinsichtlich des Wohnortes seiner Familie in Kairo, seines Beschäftigungsortes und der Lage der angegriffenen Kirche ergeben haben, ist es auszuschließen, dass all diese zutreffenden Details bloß auf Mängel der Verdolmetschung bei der Einvernahme zurückgeführt werden könnten. Es wäre im höchsten Grade unplausibel und nicht nachvollziehbar, wie im Falle von Übersetzungsproblemen konkrete Adressen bzw. spezifische örtlichkeiten in Kairo in einen nachvollziehbaren lokalen Zusammenhang gestellt werden hätten können, wenn der Beschwerdeführer und seine Familie nicht tatsächlich dort gelebt hätten und er über entsprechende Ortskenntnisse verfügt hätte. Daneben hat der Beschwerdeführer im Verlauf der Einvernahme seinen Wohnort, den Ort seine Beschäftigung, den Ort der Betriebsstätte seines Arbeitgebers sowie die Lage der vom behaupteten Angriff betroffenen Kirche wiederholt mit Kairo bezeichnet und niemals angegeben, dass sich der behauptete Angriff in einem Dorf außerhalb von Kairo ereignet habe. Lediglich einmal im Verlauf der niederschriftlichen Einvernahme bezeichnete der Beschwerdeführer die Lage der im Jänner 2001 angegriffenen Kirche mit der Ortsbezeichnung "XXXX", wobei er jedoch unmittelbar darauf auf Nachfrage angab, dass dieser Ort zu einem in Kairo gelegenen Bezirk gehöre. Es sind daher die Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde, dass der beschriebene Angriff auf eine Kirche sich tatsächlich in seinem außerhalb von Kairo gelegenen Heimatdorf mit der zuvor erwähnten Ortsbezeichnung ereignet hätte, nicht glaubhaft.

Dies wird auch durch den Umstand bestätigt, dass der Beschwerdeführer im Verlauf der Einvernahme am 07.12.2011 wiederholt als konkretes Datum des Angriffes auf diese Kirche den 25.01.2011 genannt hat. In der Beschwerde wurde vorgebracht, dass die Kirche im genannten Heimatdorf des Beschwerdeführers ein bis zwei Wochen nach den (am 25.01.2011 begonnenen) Demonstrationen und Kundgebungen stattgefunden hätte. Auch die Änderung dieser im Verlauf der Einvernahme mehrfach auf Nachfrage bestätigten zeitlichen Einordnung des behaupteten Ereignisses lässt erkennen, dass das abgeänderte Vorbringen in der Beschwerde lediglich darauf abgezielt hat, das Ergebnis der erfolgten Überprüfung der Angaben des Beschwerdeführers im Herkunftsstaat durch eine weitere wahrheitswidrige Änderung des Vorbringens zu entwerten."

Diese Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer am 14.03.2012 zugestellt.

1.1.4. Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung einer gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde mit Beschluss vom 22.02.2013, U 542/12-13 abgelehnt.

1.2. Der Beschwerdeführer stellte am 22.05.2013 neuerlich einen Antrag auf internationalen Schutz. Er brachte bei der Erstbefragung am selben Tag vor, dass sich die Gründe für die Stellung eines Asylantrages grundsätzlich nicht verändert hätten, jedoch die "damaligen" Dolmetscher nicht korrekt übersetzt hätten. Die Situation für die koptische Gemeinde in der Heimat des Beschwerdeführers habe sich sehr verschlechtert und er könne nicht zurückkehren, weil dort sein Leben gefährdet sei.

Dem Beschwerdeführer wurde am 28.05.2013 gegen eine Unterschriftsleistung eine Verfahrensordnung über eine Mitteilung § 29 Abs.3 AsylG ausgefolgt, wonach beabsichtigt sei, seinen Antrag auf internationalen Schutz gem. § 68 Abs.1 AVG zurückzuweisen, da entschiedene Sache vorliege. Dem Beschwerdeführer wurde am 28.05.2013 gegen eine Unterschriftsleistung eine Verfahrensordnung über eine Mitteilung § 29 Absatz 3, AsylG ausgefolgt, wonach beabsichtigt sei, seinen Antrag auf internationalen Schutz gem. § 68 Absatz eins, AVG zurückzuweisen, da entschiedene Sache vorliege.

Mit Schriftsatz seines Rechtsvertreters vom 06.06.2013 brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Erhebungen zu den Angaben des Beschwerdeführers im Verfahren über seinen ersten Antrag auf internationalen Schutz sich auf eine andere (nicht auf die von ihm verteidigte) Kirche bezogen hätten und sein Vorbringen in diesem Verfahren deshalb zu Unrecht als nicht glaubhaft beurteilt worden sei. Die vom Beschwerdeführer verteidigte Marienkirche befinde sich in der Provinz XXXX in Ägypten und der Beschwerdeführer sei jederzeit bereit, bei einer Einvernahme genauere Ausführungen der Kirche und über die Ortsangaben zu machen. Die Angaben könnten auch vom zweit namentlich genannten Asylwerber bestätigt werden. Darüber hinaus habe sich die Lage der koptischen Christen seit seiner Abreise verschlechtert, was aus vorgelegten Zeitungsberichten ersichtlich sei. Die Zeitungsberichte beziehen sich auf die

gewaltsame Eskalation von Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Christen in Ägypten, wobei die Sicherheitskräfte zu Folge den Berichten erst spät eingeschritten seien. Mit Schriftsatz seines Rechtsvertreters vom 06.06.2013 brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Erhebungen zu den Angaben des Beschwerdeführers im Verfahren über seinen ersten Antrag auf internationalen Schutz sich auf eine andere (nicht auf die von ihm verteidigte) Kirche bezogen hätten und sein Vorbringen in diesem Verfahren deshalb zu Unrecht als nicht glaubhaft beurteilt worden sei. Die vom Beschwerdeführer verteidigte Marienkirche befinde sich in der Provinz römisch 40 in Südägypten und der Beschwerdeführer sei jederzeit bereit, bei einer Einvernahme genauere Ausführungen der Kirche und über die Ortsangaben zu machen. Die Angaben könnten auch vom zweit namentlich genannten Asylwerber bestätigt werden. Darüber hinaus habe sich die Lage der koptischen Christen seit seiner Abreise verschlechtert, was aus vorgelegten Zeitungsberichten ersichtlich sei. Die Zeitungsberichte beziehen sich auf die gewaltsame Eskalation von Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Christen in Ägypten, wobei die Sicherheitskräfte zu Folge den Berichten erst spät eingeschritten seien.

Am 05.09.2013 erfolgte eine niederschriftliche Einvernahme des Beschwerdeführers durch das Bundesasylamt, wobei dieser angab, dass er seit fünf bis sechs Monaten eine Beziehung mit einer ungarischen Staatsangehörigen führe und sie heiraten wolle. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er bisher im Verfahren wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe und es aber Probleme mit dem Dolmetscher im ersten Verfahren gegeben habe, weshalb sein Antrag abgelehnt worden sei und er einen neuerlichen Antrag stelle. Der Beschwerdeführer stelle einen neuerlichen Antrag, weil die Christen in seinem Herkunftsstaat ständig von Islamisten unterdrückt würden und wegen der Verfolgung durch die Moslembrüder das Leben unzumutbar sei. Außerdem wolle er seine Freundin heiraten und mit ihr eine Familie aufbauen. Nach Manuduktion über die Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung über seinen ersten Antrag auf internationalen Schutz brachte der Beschwerdeführer vor, dass er nicht nach Ägypten zurückkehren könne, weil die Situation sich täglich verschlechtere. Zu mitgeteilten vorläufigen Länderfeststellungen brachte der Beschwerdeführer vor, dass er im Fall einer Rückkehr vom ägyptischen Geheimdienst verhaftet und gefoltert würde, weil er Christ sei und im Ausland um Asyl angesucht habe. Der Beschwerdeführer arbeite in Österreich gelegentlich in der Kirche und werde von der (koptischen) Kirche unterstützt. Er kenne seine ungarische Freundin seit ca. sechs Monaten; diese pendle zwischen Ungarn und Österreich und werde von ihren Eltern unterstützt. Der Beschwerdeführer habe keine Deutschkurse gemacht und sei abgesehen von Hilfstätigkeiten in seiner Kirchengemeinschaft nicht in Vereinen oder sonstigen Organisationen in Österreich tätig. Es bestehe kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Freundin. Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren eingelegt.

Mit Schriftsatz des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 16.09.2013 wurden Ausschnitte aus Medienberichten vorgebracht, wonach im Zusammenhang mit dem Vorgehen von ägyptischen Sicherheitskräften gegen gewaltbereite Moslembrüder diese Kirchen und Häuser von (koptischen) Christen angegriffen hätten. Der Beschwerdeführer fürchte als Kopte im Falle einer Rückkehr einer lebensbedrohlichen Situation ausgesetzt zu sein.

1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes wurde der - zweite - Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt I.) und der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Ägypten ausgewiesen (Spruchpunkt II.). 1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes wurde der - zweite - Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß § 68 Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.) und der Beschwerdeführer gemäß § 10 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Ägypten ausgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.).

Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer im Verfahren keinen geänderten Sachverhalt vorgebracht habe. Es habe sich seit Rechtskraft des Erstverfahrens weder im Hinblick auf die persönliche Sphäre (des Beschwerdeführers) noch im Hinblick auf amtswegig aufzugreifende Elemente der Sachverhalt entscheidungsrelevant geändert. Die Ausweisung stelle keinen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers dar.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben seines Rechtsvertreters vom 27.11.2013 Beschwerde und führte aus, dass er als koptischer Christ in Ägypten Verfolgung zu befürchten habe und ihm im ersten Asylverfahren hauptsächlich nicht geglaubt worden sei, weil vor Ort bei der falschen Kirche recherchiert worden sei. Nunmehr habe sich laut Länderberichten die Situation für alle Kopten verschlimmert, da aus diesen hervorgehe, dass

koptische Christen Angriffen ausgesetzt seien und diese seit der Revolution und der folgenden Übernahme der Macht durch Islamisten das Land verlassen. Seit dem Sturz der Regierung von Präsident Morsi seien Christen durch Unterstützer von Morsi attackiert worden und Einschüchterungen und Übergriffen ausgesetzt. Die Lage habe sich derart verschlimmert, dass es nunmehr zu einer allgemeinen Verfolgung der christlichen Minderheit komme.

1.5. Aus einer vom Asylgerichtshof am 03.12.2013 eingeholten ZMR-Auskunft geht hervor, dass der Beschwerdeführer der Meldebehörde eine Heiratsurkunde über seine am 23.11.2013 (mit einer ungarischen Staatsangehörigen) erfolgte Eheschließung vorgelegt hat.

2. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens:

2.1. Zur Person des Beschwerdeführers wird folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Ägypten und koptischer Christ. Er reiste illegal nach Österreich ein und stellte erstmals im Oktober 2011 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Den ersten Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hat der Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 29.02.2012 gem. §§ 3 und 8 AsylG als unbegründet abgewiesen und den Beschwerdeführer gem. § 10 Abs.1 Z 2 AsylG nach Ägypten ausgewiesen. Darin hat der Asylgerichtshof die Verfolgungsbehauptungen des Beschwerdeführers, er habe - sei es in Kairo oder an einem außerhalb von Kairo gelegenen Ort - wegen erfolgter Beteiligung an der Abwehr von Angriffen gewaltbereiter muslimischer Extremisten auf eine koptische Kirche mit Verfolgungshandlungen solcher gewaltbereiter muslimischer Extremisten zu rechnen, als nicht glaubhaft beurteilt. Insbesondere hat sich aus dem entsprechenden Ermittlungsverfahren auch ergeben, dass die seinerzeit im Beschwerdeverfahren vorgetragenen Behauptungen, die Beurteilung seiner Angaben als unglaubwürdig sei auf Verständigungsprobleme mit dem Dolmetscher zurückzuführen, als unzutreffend festgestellt worden. Diese Entscheidung ist dem Beschwerdeführer am 14.03.2012 gegen Unterschriftsleistung zugestellt worden und mit diesem Tag in Rechtskraft erwachsen. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 22.02.2013 die Behandlung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung abgelehnt. Den ersten Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hat der Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 29.02.2012 gem. §§ 3 und 8 AsylG als unbegründet abgewiesen und den Beschwerdeführer gem. § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG nach Ägypten ausgewiesen. Darin hat der Asylgerichtshof die Verfolgungsbehauptungen des Beschwerdeführers, er habe - sei es in Kairo oder an einem außerhalb von Kairo gelegenen Ort - wegen erfolgter Beteiligung an der Abwehr von Angriffen gewaltbereiter muslimischer Extremisten auf eine koptische Kirche mit Verfolgungshandlungen solcher gewaltbereiter muslimischer Extremisten zu rechnen, als nicht glaubhaft beurteilt. Insbesondere hat sich aus dem entsprechenden Ermittlungsverfahren auch ergeben, dass die seinerzeit im Beschwerdeverfahren vorgetragenen Behauptungen, die Beurteilung seiner Angaben als unglaubwürdig sei auf Verständigungsprobleme mit dem Dolmetscher zurückzuführen, als unzutreffend festgestellt worden. Diese Entscheidung ist dem Beschwerdeführer am 14.03.2012 gegen Unterschriftsleistung zugestellt worden und mit diesem Tag in Rechtskraft erwachsen. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 22.02.2013 die Behandlung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung abgelehnt.

Der Beschwerdeführer hat am 22.05.2013 einen Folgeantrag gestellt und zu dessen Begründung neuerlich vorgebracht, dass die im Verfahren über seinen ersten Antrag auf internationalen Schutz festgestellte mangelhafte Glaubhaftigkeit seiner Verfolgungsbehauptungen auf Verständigkeitsprobleme mit dem Dolmetscher zurückzuführen seien und dass sich die Situation der koptischen Christen in seinem Herkunftsstaat sehr verschlechtert habe.

Es ist keine Änderung bezüglich der Möglichkeit des Beschwerdeführers, sich nach einer Rückkehr in seiner Herkunftsregion niederzulassen und dort wie vor der Ausreise seinen Lebensunterhalt zu erwerben, eingetreten.

Der Beschwerdeführer ist seit Oktober 2011 in Österreich aufhältig. Er verfügt über nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache und hat keinen Sprachkurs besucht. Er leidet an keiner lebensbedrohlichen oder akuten schweren Erkrankung und bedarf keiner stationären Krankenbehandlung oder Pflege.

Es wird der Beurteilung zugrunde gelegt, dass der Beschwerdeführer seit etwa März 2013 eine Beziehung mit einer ungarischen Staatsangehörigen führt, die zunächst zwischen Ungarn und Österreich gependelt ist und ihn immer wieder besucht hat und seit etwa August 2013 bei ihm lebe. Am 23.11.2013 hat der Beschwerdeführer mit einer ungarischen Staatsangehörigen in Österreich eine Ehe geschlossen.

2.2. Die Situation im Herkunftsstaat hat sich gegenüber der in der Entscheidung des Asylgerichtshofs vom 29.02.2012

über die Abweisung des ersten Asylantrages des Beschwerdeführers festgestellten Lage in keiner für das vorliegende Verfahren relevanten Weise geändert. Dies ist vom Beschwerdeführer gegenüber dem Bundesasylamt nicht dargetan worden und ergibt sich auch nicht aus der Beschwerde. Seit dem Sturz der Regierung Morsi und dem notorischen seither erfolgenden gewaltsamen Vorgehen der Militärregierung gegen die Muslimbruderschaft und sonstige radikal islamistische Kräfte ist es nachhaltig unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Zugehörigkeit zu den koptischen Christen Verfolgungshandlungen ausgesetzt sein sollte, sodass von einer diesbezüglichen Verschlechterung der Lage im Herkunftsstaat nicht gesprochen werden kann.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Die Feststellungen über die Identität und Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers sowie über seine privaten und familiären Verhältnisse im Herkunftsstaat und im Bundesgebiet beruhen auf den Angaben in den bisherigen Verfahren und dem Inhalt der ZMR-Auskunft vom 03.12.2013.

Die Feststellungen über das Verfahren über den ersten Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz ergeben sich ebenso wie die Angaben des Beschwerdeführers zur Begründung seines Folgeantrages aus den Verwaltungs- und Gerichtsakten.

Es ist bereits im Verfahren über den ersten Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz festgestellt worden, dass seine Verfolgungsbehauptungen und auch die Angaben über Mängel der Dolmetschleistung im Verfahren unglaubhaft waren.

Diese nunmehr neuerlich erfolgten Behauptungen bilden zunächst schon deshalb keine Neuerung, weil der entsprechende Sachverhalt bei Wahrunterstellung nach Angaben des Beschwerdeführers vor seiner Ausreise aus dem Herkunftsstaat und somit jedenfalls vor Rechtskraft der Entscheidung des Asylgerichtshofes vom 29.02.2012 vorgelegen wäre.

Darüber hinaus kommt diesen Angaben auch keinerlei glaubhafter Kern zu, da der Beschwerdeführer im Verfahren über seinen ersten Antrag die Richtigkeit der Niederschriften ausdrücklich bestätigt hat.

3.2. Eine relevante Änderung der Lage im Herkunftsstaat wurde durch die Beschwerdeführer nicht dargetan.

Schon in der Entscheidung des Asylgerichtshofes vom 29.02.2012 war einzuräumen, dass die ägyptischen Behörden angesichts der Situation im Herkunftsstaat zwar möglicherweise nicht in der Lage sind, jeden Zugriff auf koptische Christen und ihre Einrichtungen präventiv zu verhindern, jedoch grundsätzlich bereit und in der Lage sind, gegen derartige Zugriffe vorzugehen und auch etwaige Schäden zu mildern bzw. zu beseitigen. Die Schutzwilligkeit der Behörden des Herkunftsstaates ist auch durch den festgestellten Umstand belegt, dass es nach den im Vorverfahren genannten Zugriffen in XXXX zur Festnahme von 190 Personen und zum Einsatz von Militärpolizei zum Schutz koptischer Kirchen gekommen ist. Schon in der Entscheidung des Asylgerichtshofes vom 29.02.2012 war einzuräumen, dass die ägyptischen Behörden angesichts der Situation im Herkunftsstaat zwar möglicherweise nicht in der Lage sind, jeden Zugriff auf koptische Christen und ihre Einrichtungen präventiv zu verhindern, jedoch grundsätzlich bereit und in der Lage sind, gegen derartige Zugriffe vorzugehen und auch etwaige Schäden zu mildern bzw. zu beseitigen. Die Schutzwilligkeit der Behörden des Herkunftsstaates ist auch durch den festgestellten Umstand belegt, dass es nach den im Vorverfahren genannten Zugriffen in römisch 40 zur Festnahme von 190 Personen und zum Einsatz von Militärpolizei zum Schutz koptischer Kirchen gekommen ist.

Angesichts der Größe der religiösen Minderheit der Kopten innerhalb der ägyptischen Bevölkerung (sie stellt nach den Feststellungen ca. 7 -10% der 80,4 Millionen Menschen umfassenden Bevölkerung) und der lokalen und zeitlichen Begrenzung von gewalttätigen Zwischenfällen, während andernorts Kopten und Muslime friedlich miteinander bzw. nebeneinander leben, ist es weiters unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer allein auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der koptischen Christen im Herkunftsstaat konkreten Verfolgungshandlungen ausgesetzt sein würde.

Seit dem Sturz der Regierung Morsi und dem notorischen seither erfolgenden gewaltsamen Vorgehen der Militärregierung gegen die Muslimbruderschaft und sonstige radikal islamistische Kräfte ist davon auszugehen, dass diese Akteure bei Verfolgungshandlungen gegen koptische Christen nicht mit Straffreiheit rechnen können, sodass von einer diesbezüglichen Verschlechterung der Lage im Herkunftsstaat nicht auszugehen ist.

II. Rechtliche Beurteilung römisch zwei. Rechtliche Beurteilung

1.1. Gemäß § 61 Abs. 3 Z 1 lit. c und Z 2 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG und gegen die mit dieser Entscheidung verbundene Ausweisung. 1.1. Gemäß § 61 Absatz 3, Ziffer eins, Litera c und Ziffer 2, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Absatz eins, AVG und gegen die mit dieser Entscheidung verbundene Ausweisung.

Gemäß § 23 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz (Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz; Art. 1 BGBl. I 4/2008) sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß § 23 Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz (Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz; Artikel eins, BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008,) sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100 nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

1.2. Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung bzw. Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 und 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. 1.2. Gemäß § 68 Absatz eins, AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung bzw. Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Absatz 2 und 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Gemäß § 75 Abs. 4 AsylG bilden abweisende Bescheide aufgrund des Asylgesetzes 1997 in derselben Sache im Verfahren nach diesem Bundesgesetz den Zurückweisungstatbestand der entschiedenen Sache (§ 68 AVG). Gemäß § 75 Absatz 4, AsylG bilden abweisende Bescheide aufgrund des Asylgesetzes 1997 in derselben Sache im Verfahren nach diesem Bundesgesetz den Zurückweisungstatbestand der entschiedenen Sache (§ 68 AVG).

2.1. Für die Rechtsmittelbehörde ist Sache iSd § 66 Abs. 4 AVG ausschließlich die Frage, ob die erstinstanzliche Behörde mit Recht den neuerlichen Antrag gem. § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen hat (VwGH Zl. 93/09/0341 vom 20.04.1995). 2.1. Für die Rechtsmittelbehörde ist Sache iSd § 66 Absatz 4, AVG ausschließlich die Frage, ob die erstinstanzliche Behörde mit Recht den neuerlichen Antrag gem. § 68 Absatz eins, AVG zurückgewiesen hat (VwGH Zl. 93/09/0341 vom 20.04.1995).

Ist Sache der Entscheidung der Rechtsmittelbehörde nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, darf sie demnach nur über die Frage entscheiden, ob die Zurückweisung durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt ist oder nicht, und hat dementsprechend - bei einer Zurückweisung wegen entschiedener Sache - entweder (im Falle des Vorliegens entschiedener Sache) das Rechtsmittel abzuweisen oder (im Falle der Unrichtigkeit dieser Auffassung) den bekämpften Bescheid ersatzlos mit der Konsequenz zu beheben, dass die erstinstanzliche Behörde in Bindung an die Auffassung der Rechtsmittelbehörde den gestellten Antrag jedenfalls nicht neuerlich wegen entschiedener Sache zurückweisen darf. Es ist der Rechtsmittelbehörde aber verwehrt, über den Antrag selbst meritorisch zu entscheiden (VwGH Zl. 93/08/0207 vom 30.05.1995).

Verschiedene Sachen im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG liegen vor, wenn in der für den Vorbescheid maßgeblichen Rechtslage oder in den für die Beurteilung des Parteibegehrens im Vorbescheid als maßgebend erachteten tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist oder wenn das neue Parteibegehren von dem früheren (abgesehen von Nebenumständen, die für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich sind) abweicht (VwGH vom 10.06.1998, Zl. 96/20/0266). Liegt keine relevante Änderung der Rechtslage oder des Begehrens vor und ist in dem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt keine Änderung eingetreten, so steht die Rechtskraft des ergangenen Bescheides dem neuerlichen Antrag entgegen und berechtigt die Behörde zu seiner Zurückweisung. Ist also eine Sachverhaltsänderung, die eine andere rechtliche Beurteilung nicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen ließe, entgegen den Behauptungen der Partei in Wahrheit nicht eingetreten, so ist der Asylantrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückzuweisen (VwGH Zl. 98/20/0564 vom 21.09.2000). Verschiedene Sachen im Sinne des § 68 Absatz eins, AVG liegen vor, wenn in der für den Vorbescheid maßgeblichen Rechtslage oder in den für die Beurteilung des Parteibegehrens im Vorbescheid als maßgebend erachteten tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist

oder wenn das neue Parteibegehren von dem früheren (abgesehen von Nebenumständen, die für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich sind) abweicht (VwGH vom 10.06.1998, Zl. 96/20/0266). Liegt keine relevante Änderung der Rechtslage oder des Begehrens vor und ist in dem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt keine Änderung eingetreten, so steht die Rechtskraft des ergangenen Bescheides dem neuerlichen Antrag entgegen und berechtigt die Behörde zu seiner Zurückweisung. Ist also eine Sachverhaltsänderung, die eine andere rechtliche Beurteilung nicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen ließe, entgegen den Behauptungen der Partei in Wahrheit nicht eingetreten, so ist der Asylantrag gemäß § 68 Absatz eins, AVG zurückzuweisen (VwGH Zl. 98/20/0564 vom 21.09.2000).

Auch Bescheide, die - auf einer unvollständigen Sachverhaltsbasis ergangen - in Rechtskraft erwachsen sind, sind verbindlich und nur im Rahmen des § 69 Abs. 1 AVG einer Korrektur zugänglich. Einem zweiten Asylantrag, der sich auf einen vor Beendigung des Verfahrens über den ersten Asylantrag verwirklichten Sachverhalt stützt, steht die Rechtskraft des über den ersten Antrag absprechenden Bescheides entgegen (VwGH Zl. 96/20/0266 vom 10.06.1998 mit Hinweis auf E 24.3.1993, Zl. 92/12/0149). Auch Bescheide, die - auf einer unvollständigen Sachverhaltsbasis ergangen - in Rechtskraft erwachsen sind, sind verbindlich und nur im Rahmen des § 69 Absatz eins, AVG einer Korrektur zugänglich. Einem zweiten Asylantrag, der sich auf einen vor Beendigung des Verfahrens über den ersten Asylantrag verwirklichten Sachverhalt stützt, steht die Rechtskraft des über den ersten Antrag absprechenden Bescheides entgegen (VwGH Zl. 96/20/0266 vom 10.06.1998 mit Hinweis auf E 24.3.1993, Zl. 92/12/0149).

Im österreichischen Asylrecht war schon vor Inkrafttreten des AsylG 2005 ein "subsidiärer Schutz" vorgesehen (§ 8 Abs. 1 AsylG in der Fassung der AsylG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 101; auf vergleichbare Schutzregelungen in den zeitlich davor liegenden Asylgesetzen braucht hier nicht näher eingegangen werden). Dem Asylwerber stand jedoch kein Antragsrecht in Bezug auf diesen subsidiären Schutz zu. Er hatte lediglich die Möglichkeit, um Asyl anzusuchen. Im Falle der Abweisung des Asylantrages war - von Amts wegen - zu prüfen, ob dem Asylwerber subsidiärer Schutz zuzuerkennen ist. Mit dem durch das AsylG 2005 aus dem Gemeinschaftsrecht übernommenen "Antrag auf internationalen Schutz" erfuhr die Rechtslage insofern eine Änderung, als nun der Antrag des Asylwerbers nicht bloß auf die Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft (Asylantrag), sondern hilfsweise für den Fall der "Nichtzuerkennung" dieses Status auch auf die Gewährung des subsidiären Schutzstatus gerichtet ist [insoweit treffen die Erläuterungen (Hinweis RV 952 BlgNR XXII. GP, 30f), nach denen der Antrag auf internationalen Schutz "dem bisherigen Asylantrag entspricht" nicht zu]. Dem Asylwerber kommt also nach dem AsylG 2005 ein Antragsrecht in Bezug auf den subsidiären Schutz zu, das in seinem Antrag auf internationalen Schutz mit enthalten ist. Ein gesonderter Antrag auf subsidiären Schutz ist im Gesetz hingegen nicht vorgesehen [vgl. Feil/Holzschuster, Asylgesetz 2005, 73, und Putzer/Rohrbäcker, Leitfaden Asylrecht (2005), 73, Rz 153]. Da sich der Antrag auf internationalen Schutz - wie gezeigt - auch auf die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten richtet, sind auch Sachverhaltsänderungen, die ausschließlich subsidiäre Schutzgründe betreffen, bei den Asylbehörden geltend zu machen, zumal nur sie dem Asylwerber diesen Schutzstatus zuerkennen können. Die zur Rechtslage des § 8 Asylgesetz 1997 ergangene gegenteilige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 09.11.2004, Zl. 2004/01/0280, mwN) ist daher im Anwendungsbereich des AsylG 2005 nicht mehr zutreffend. Vielmehr sind für Folgeanträge nach dem AsylG 2005 die Asylbehörden auch dafür zuständig, Sachverhaltsänderungen in Bezug auf den subsidiären Schutzstatus einer Prüfung zu unterziehen (VwGH 19.02.2009, Zl. 2008/01/0344). Im österreichischen Asylrecht war schon vor Inkrafttreten des AsylG 2005 ein "subsidiärer Schutz" vorgesehen (§ 8 Absatz eins, AsylG in der Fassung der AsylG-Novelle 2003, BGBl. römisch eins Nr. 101; auf vergleichbare Schutzregelungen in den zeitlich davor liegenden Asylgesetzen braucht hier nicht näher eingegangen werden). Dem Asylwerber stand jedoch kein Antragsrecht in Bezug auf diesen subsidiären Schutz zu. Er hatte lediglich die Möglichkeit, um Asyl anzusuchen. Im Falle der Abweisung des Asylantrages war - von Amts wegen - zu prüfen, ob dem Asylwerber subsidiärer Schutz zuzuerkennen ist. Mit dem durch das AsylG 2005 aus dem Gemeinschaftsrecht übernommenen "Antrag auf internationalen Schutz" erfuhr die Rechtslage insofern eine Änderung, als nun der Antrag des Asylwerbers nicht bloß auf die Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft (Asylantrag), sondern hilfsweise für den Fall der "Nichtzuerkennung" dieses Status auch auf die Gewährung des subsidiären Schutzstatus gerichtet ist [insoweit treffen die Erläuterungen (Hinweis Regierungsvorlage 952 BlgNR römisch 22. GP, 30f), nach denen der Antrag auf internationalen Schutz "dem bisherigen Asylantrag entspricht" nicht zu]. Dem Asylwerber kommt also nach dem AsylG 2005 ein Antragsrecht in Bezug auf den subsidiären Schutz zu, das in seinem Antrag auf internationalen Schutz mit enthalten ist. Ein gesonderter Antrag auf subsidiären Schutz ist im Gesetz hingegen nicht vorgesehen [vgl. Feil/Holzschuster, Asylgesetz 2005, 73, und Putzer/Rohrbäcker, Leitfaden Asylrecht

(2005), 73, Rz 153]. Da sich der Antrag auf internationalen Schutz - wie gezeigt - auch auf die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten richtet, sind auch Sachverhaltsänderungen, die ausschließlich subsidiäre Schutzgründe betreffen, bei den Asylbehörden geltend zu machen, zumal nur sie dem Asylwerber diesen Schutzstatus zuerkennen können. Die zur Rechtslage des § 8 Asylgesetz 1997 ergangene gegenteilige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche VwGH 09.11.2004, Zl. 2004/01/0280, mwN) ist daher im Anwendungsbereich des AsylG 2005 nicht mehr zutreffend. Vielmehr sind für Folgeanträge nach dem AsylG 2005 die Asylbehörden auch dafür zuständig, Sachverhaltsänderungen in Bezug auf den subsidiären Schutzstatus einer Prüfung zu unterziehen (VwGH 19.02.2009, Zl.2008/01/0344).

2.2. Da das Bundesasylamt mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen hat, ist Gegenstand der vorliegenden Entscheidungen des Asylgerichtshofs nur die Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung, nicht aber der jeweils zurückgewiesene Antrag selbst.

Der Beschwerdeführer stützt seinen zweiten Antrag auf internationalen Schutz auf die bereits im Verfahren über seinen ersten Antrag auf internationalen Schutz getätigten Angaben, die in der Entscheidung des Asylgerichtshofs vom 29.02.2012 als nicht glaubhaft beurteilt wurden, und auch keine Neuerungen darstellen. Aus dem bloßen Umstand, dass der Beschwerdeführer zur Begründung seines nunmehr zweiten Antrages auf internationalen Schutz ein Andauern der schon seinerzeit behaupteten Situation vorgebracht hat, ergibt sich nicht, dass den Angaben des Beschwerdeführers durch das bloße Hinzutreten dieser neuerlichen Behauptung Eignung als Grundlage für die Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz zukäme.

Eine hervorgehobene Gefährdung des Beschwerdeführers wegen seiner Zugehörigkeit zur religiösen Minderheit der Kopten durch Angehörige der Moslembroderschaft erscheint angesichts der notorischen aktuellen Situation im Herkunftsstaat schon deshalb höchst unwahrscheinlich, weil die Sicherheitskräfte massiv gegen die Moslembroderschaft und radikale Islamisten vorgehen.

2.3. Es sind auch keine Neuerungen hinsichtlich der im ersten, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren getroffenen Refoulement-Entscheidung eingetreten. Wie oben ausgeführt wurde, hat sich weder die allgemeine Sicherheitslage im Herkunftsstaat, noch die konkrete Sicherheitssituation in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers in maßgeblicher Weise verschlechtert.

Auch eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Lage in Ägypten in wirtschaftlicher Hinsicht oder im Hinblick auf die Gesundheitsversorgung im Sinne einer entscheidungserheblichen Verschlechterung für die Beschwerdeführer ist seit der Rechtskraft der Entscheidungen des Asylgerichtshofs von 29.02.2012 nicht eingetreten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Ägypten jegliche Existenzgrundlage - im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.07.2003, Zl. 2003/01/0059 - fehlen würde und der Beschwerdeführer in Ansehung existenzieller Grundbedürfnisse (wie etwa Nahrung, Unterkunft etc.) einer lebensbedrohlichen Situation ausgesetzt wäre. Der Beschwerdeführer hat familiären Rückhalt im Herkunftsstaat und es war ihm vor seiner Ausreise möglich, seinen Unterhalt zu bestreiten. Der Beschwerdeführer hat eine diesbezügliche Sachverhaltsänderung weder gegenüber dem Bundesasylamt noch in der Beschwerde dargelegt.

2.4. Die Zurückweisung des neuerlichen Antrages des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz ist daher sowohl im Hinblick auf den Status des Asylberechtigten als auch des subsidiär Schutzberechtigten zu Recht erfolgt.

3.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird. Gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 AsylG ist eine Ausweisung unzulässig, wenn dem Fremden ein nicht auf das AsylG gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder sie eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würde. Für die Frage, ob eine solche Verletzung von Art. 8 EMRK vorliegt, sind dabei gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit. a bis i AsylG - insbesondere - zu berücksichtigen: Die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war; das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens; die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; der Grad der Integration; die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden; die strafgerichtliche Unbescholtenheit; Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts; die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem

Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren sowie die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist. Würde die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen und die nicht von Dauer sind, Art. 3 EMRK verletzen, so ist gemäß § 10 Abs. 3 AsylG die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben.

3.1. Gemäß § 10 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird. Gemäß § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird. Gemäß § 10 Absatz 2, Ziffer eins und 2 AsylG ist eine Ausweisung unzulässig, wenn dem Fremden ein nicht auf das Asyl gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder sie eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würde. Für die Frage, ob eine solche Verletzung von Artikel 8, EMRK vorliegt, sind dabei gemäß § 10 Absatz 2, Ziffer 2, Litera a bis i AsylG - insbesondere - zu berücksichtigen: Die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war; das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens; die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; der Grad der Integration; die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden; die strafgerichtliche Unbescholtenheit; Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts; die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren sowie die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist. Würde die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen und die nicht von Dauer sind, Artikel 3, EMRK verletzen, so ist gemäß § 10 Absatz 3, AsylG die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben.

Der Beschwerdeführer hat in Österreich seit März 2013 eine Beziehung mit einer ungarischen Staatsangehörigen geführt, die zunächst noch bei ihrer Familie in ihrem Herkunftsstaat gelebt und den Beschwerdeführer besucht hat und seit August 2013 mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt. Am 23.11.2013 hat er mit (anscheinend) dieser ungarischen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen. Diese Tatsache war dem Bundesasylamt bei Erlassung des angefochtenen Bescheids nicht bekannt.

3.2. Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist. Bei der Aufhebung nach § 66 Abs. 2 AVG handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Entscheidung (vgl. VwGH 21.6.1989, 89/01/0061).

3.2. Gemäß § 66 Absatz 2, AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist. Bei der Aufhebung nach § 66 Absatz 2, AVG handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Entscheidung vergleiche VwGH 21.6.1989, 89/01/0061).

3.3. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung (VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084; 21.11.2002, 2002/20/0315; ähnlich auch VwGH 12.12.2002, 2000/20/0236; 30.9.2004, 2001/20/0135; ebenso der Sache nach zu einem Verfahren, in dem der unabhängige Bundesasylsenat einen nach § 5 AsylG 1997 idF der AsylGNov. 2003 ergangenen Bescheid nach § 66 Abs. 2 AVG aufgehoben hatte: VwGH 9.5.2006, 2005/01/0141) ausgeführt hat, war in Asylsachen ein zweinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) eingerichtet; dabei kam dem unabhängigen Bundesasylsenat - einer gerichtshöchsten, unparteilichen und unabhängigen Instanz als besonderem Garanten eines fairen Asylverfahrens - die Rolle einer "obersten Berufungsbehörde" zu (Art. 129 c Abs. 1 B-VG idF vor Art. 1 Z 5 BG BGBl. I 100/2005). In diesem Verfahren hatte bereits das Bundesasylamt den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln, und es war gemäß § 27 Abs. 1 AsylG 1997 grundsätzlich verpflichtet, den Asylwerber dazu persönlich zu vernehmen. Diese

Anordnungen würden aber - so die Rechtsprechung zu dieser Rechtslage - unterlaufen, wenn ein Ermittlungsverfahren in erster Instanz unterbliebe und somit nahezu das gesamte Verfahren vor die Berufungsbehörde - den unabhängigen Bundesasylsenat - verlagert würde, sodass die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen zur bloßen Formsache würde. Das wäre etwa der Fall, wenn es das Bundesasylamt ablehnte, auf das Vorbringen des Asylwerbers sachgerecht einzugehen und - so die Beispiele der Rechtsprechung - brauchbare Ermittlungsergebnisse in Bezug auf die Verhältnisse im Herkunftsstaat in das Verfahren einzuführen. Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, wenn es die Berufungsbehörde ist, die erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und beurteilt, sodass sie ihre umfassende Kontrollbefugnis nicht wahrnehmen kann. Eine ernsthafte Prüfung des Antrages soll nicht erst bei der "obersten Berufungsbehörde" beginnen und zugleich enden, sieht man von der im Sachverhalt beschränkten Kontrolle ihrer Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof ab. Auch bei Bedachtnahme auf eine mögliche Verlängerung des Gesamtverfahrens konnte dies dafür sprechen, nach § 66 Abs. 2 AVG vorzugehen.

Diese Erwägungen müssen umso mehr für das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, der als Gericht nach Erschöpfung des Instanzenzuges (ua.) "über Bescheide der Verwaltungsbehörden in Asylsachen" erkennt, gelten (vgl. dazu ausführlich AsylGH 12.8.2008, C5 251.212-0/2008/11E). Diese Erwägungen müssen umso mehr für das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, der als Gericht nach Erschöpfung des Instanzenzuges (ua.) "über Bescheide der Verwaltungsbehörden in Asylsachen" erkennt, gelten vergleiche dazu ausführlich AsylGH 12.8.2008, C5 251.212-0/2008/11E).

3.4. Der vorliegende Sachverhalt erweist sich als mangelhaft, weil die Behörde die Zulässigkeit der Ausweisung des Beschwerdeführers nicht im Hinblick auf die erfolgte Eheschließung prüfen konnte.

3.5. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist daher iSd § 66 Abs. 2 AVG unvermeidlich, wobei es unerheblich ist, ob eine Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist.

3.6. Auf Grund der unter Punkt 3.3. angestellten Erwägungen sowie im Hinblick auf § 41 Abs. 4 AsylG kann auch nicht gesagt werden, dass die unmittelbare Beweisaufnahme durch den Asylgerichtshof bei einer Gesamtbetrachtung zu einer Ersparnis an Zeit und Kosten führen würde.

4. Gemäß § 41 Abs. 4 AsylG konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben. Die öffentliche Verkündung des

Erkenntnisses hatte gemäß § 67g Abs. 2 Z 1 AVG zu entfallen.4. Gemäß § 41 Absatz 4, AsylG konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben. Die öffentliche Verkündung des Erkenntnisses hatte gemäß § 67g Absatz 2, Ziffer eins, AVG zu entfallen.

Schlagworte

Ehe, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Prozesshindernis der entschiedenen Sache

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at